

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, René Springer, Uwe Witt,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/462 –**

### **Zwangsverrentung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern abschaffen**

#### **A. Problem**

Der erzwungene Eintritt der Beziehler von Arbeitslosengeld II (ALG II) in die Altersrente ab dem 63. Lebensjahr habe sich als untauglich erwiesen, einen armutsvermeidenden Übergang vom Bezug des ALG II in den Rentenbezug zu sichern, argumentiert die antragstellende Fraktion.

#### **B. Lösung**

Die Fraktion fordert die ersatzlose Streichung der Regelung zur Zwangsverrentung aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/462 abzulehnen.

Berlin, den 28. Februar 2018

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Dr. Matthias Zimmer**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Dr. Matthias Zimmer

### I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 19/462** ist in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Streichung der Zwangsverrentung solle den Betroffenen einen Übergang in den Rentenbezug ohne Abschläge ermöglichen, heißt es zur Begründung. Bei langjährigen Beziehern von ALG II drohe oft Altersarmut. Daher führten die mit der Zwangsverrentung einhergehenden Abschläge in besonderem Maße in Richtung Altersarmut.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/462 in seiner 3. Sitzung am 28. Februar 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Antrag ab. Diesem liege ein Grundirrtum bezüglich der Sozialstaatsprinzipien zugrunde. Es handele sich beim Wechsel vom SGB-II-Leistungsbezug in die Rente keineswegs um ein „Verschieben“ des Leistungsanspruchs „von einem Sozialleistungstopf in einen anderen“. Die gesetzliche Rente sei eben keine Sozialleistung, sondern ein erarbeiteter Versicherungsanspruch. Des Weiteren müsse bei Bedürftigkeit grundsätzlich zuerst eigenes Vermögen eingesetzt werden, um einen sparsamen Umgang mit Steuermitteln zu gewährleisten. Wer Vermögen habe, habe keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Und Rentenansprüche seien Vermögensansprüche. Auch die Kritik, nach „Zwangsverrentung“ könnten Menschen nicht erneut eine Erwerbsarbeit aufnehmen, sei falsch. Dies stehe ihnen selbstverständlich weiterhin frei.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass es angesichts der Tatsache, dass Fachkräfte fehlten und insgesamt länger gearbeitet werde, unverständlich sei, wenn Menschen gegen ihren Willen in die Rente geschickt würden. Mit der Unbilligkeitsverordnung zum SGB II habe die Koalition in der vorherigen Wahlperiode die kritisierte Regelung wesentlich entschärft. Gleichwohl wäre es der SPD lieber gewesen, diese Regelung gänzlich zu streichen. Nachfragen bei der Bundesagentur für Arbeit nach der Zahl, der jetzt noch gegen ihren Willen in die Rente geschickten Personen würden jedoch darauf hindeuten, dass es kaum noch Fälle gebe und die Regelungen der Unbilligkeitsverordnung griffen. Wenn es um die Frage der Altersarmut gehe, seien überdies ganz andere Ansätze zentral. Gute Löhne, gute Arbeit und ein gutes Umfeld für Erwerbstätige schützten vor Altersarmut. Wichtig seien beispielsweise auch die geplanten Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte die Zwangsverrentung im SGB-II-Leistungsbezug als massiven Eingriff in Freiheitsrechte. Zudem erziele die Maßnahme die angestrebte Wirkung nicht. Vielmehr führe sie für die Betroffenen zu Altersarmut und wirke dabei bei vorangegangenem Bezug von SGB-II-Leistungen wie ein Katalysator. Darüber hinaus bedeute die Zwangsverrentung lediglich eine Verschiebung der betroffenen Menschen von einem Sozialleistungstopf in einen anderen. Die Betroffenen sollten darüber selbst entscheiden können.

Die **Fraktion der FDP** widersprach dieser Kritik. Von einem „Verschieben der Betroffenen von einem Sozialleistungstopf in einen anderen“ könne beim Übergang vom SGB-II-Leistungsbezug in die Rente angesichts des Subsidiaritätsprinzips im Sozialrecht keine Rede sein. Grundsätzlich gelte, dass Bedürftige zunächst eigenes Vermögen einbringen müssten, bevor sie Leistungen der Allgemeinheit aus Steuermitteln in Anspruch nehmen könnten. Das gelte auch für Rentenansprüche. Und das Schonvermögen bei Bedürftigkeit sei bereits erhöht worden. Darüber hinaus halte die Fraktion starre Altersgrenzen im Rentenrecht nicht mehr für zeitgemäß. Die in dem Antrag thematisierten Fragen sollten für ihre Lösung sinnvollerweise mit den grundsätzlichen Fragen des Renteneintritts verbunden werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** sprach sich für eine Abschaffung der Zwangsverrentung aus. Dafür habe man seit Jahren bereits zahlreiche Initiativen gestartet. Die Zwangsverrentung entwerte erarbeitete Rentenansprüche und führe zu lebenslangen Abschlägen auf die Rentenzahlungen. Allerdings sei der vorliegende Antrag missverständlich formuliert. Es bleibe offen, welche Regelung genau gestrichen werden solle. Zudem blieben die sich daraus

ergebenden Alternativen offen. Wie solle beispielsweise mit den weiteren Rentenansprüchen der Arbeitslosen verfahren werden? Dazu vermisse man Ausführungen in dem Antrag. Zudem enthalte der Antrag falsche Ausführungen zu der Unbilligkeitsverordnung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass das SGB II von für die Betroffenen diskriminierenden Regelungen durchzogen sei. Dazu gehöre die vorgezogene zwangsweise Verrentung im SGB-II-Bezug. Dabei müssten die betroffenen Menschen gegen ihren Willen Abschlüsse auf ihren erarbeiteten Rentenanspruch hinnehmen. Dies stelle eine Form der Enteignung dar. Das sei unbillig und unverständlich und kontraproduktiv hinsichtlich des Ziels einer längeren Lebensarbeitszeit. Dieses Ziel werde für Zwangsverrentete komplett aufgegeben. Die Fraktion teile das Ziel des Antrags. Zudem sei dieser sachlich gehalten. Man werde daher zustimmen.

Berlin, den 28. Februar 2018

**Dr. Matthias Zimmer**  
Berichtersteller